

# **Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028**

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gewählt. Für die Gemeinde Heinsdorfergrund wird für die Wahl der Schöffen eine Vorschlagsliste erstellt, die alle Kreise der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll. Gesucht werden für die Gemeinde Heinsdorfergrund Frauen und Männer, die am Amtsgericht Auerbach als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die für das Schöffenamts eingehenden Bewerbungen und Vorschläge werden ohne Vorauswahl dem Gemeinderat vorgelegt, der über die Aufnahme in die Vorschlagsliste im Monat Juni 2023 in öffentlicher Sitzung entscheidet. Aus diesen Vorschlägen des Gemeinderates wählt ein unabhängiger Wahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Schöffinnen und Schöffen aus.

## Voraussetzungen:

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Heindorfergrund wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 Jahre alt und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

## Aufgaben und Anforderungen:

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und –

wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Sollten Sie Interesse für dieses Ehrenamt haben, dann bewerben Sie sich bis spätestens **15. Mai 2023** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Das Bewerbungsformular erhalten Sie während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland  
Bürgerbüro  
Markt 7  
08468 Reichenbach im Vogtland

oder

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland  
Sachgebiet Zentrale Dienste  
Mandy Wunderlich, Raum 308  
Markt 1  
08468 Reichenbach im Vogtland

sowie im Internet unter [www.heinsdorfergrund-vogtland.de](http://www.heinsdorfergrund-vogtland.de).

Das **unterschiedene** Bewerbungsformular zur Schöffenwahl übersenden oder übergeben Sie an die

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland  
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft  
Reichenbach/Heinsdorfergrund  
Sachgebiet Zentrale Dienste  
Markt 1  
08468 Reichenbach im Vogtland

Die Einreichung der Bewerbung ist ebenfalls per E-Mail in eingescannter Form an [wunderlich@reichenbach-vogtland.de](mailto:wunderlich@reichenbach-vogtland.de) möglich.